Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 108/2015

Sitzung vom 10. Juni 2015

600. Anfrage (Kinderabzug: Ungleichbehandlung volljähriger Kinder – Benachteiligung des berufsbildenden Ausbildungszweigs)

Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, hat am 30. März 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Das Steuerrecht bekundet regelmässig Mühe, sich auf der Höhe der gesellschaftlichen Entwicklung und insbesondere einer modernen Bildungswirklichkeit zu bewegen. Den Aus- bzw. Weiterbildungskostenabzug haben die Gesetzgeber auf Bundes- und Kantonsebene nach jahrelangen Auseinandersetzungen mittlerweile bildungsfreundlich angepasst, beim Kinderabzug steht dieser Schritt indes noch aus. Gemäss § 34 lit. a Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes kann ein Abzug für volljährige Kinder geltend gemacht werden, «die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet». Die zwischenzeitlich eingeführte Altersgrenze von 25 Jahren wurde mittlerweile auch aus bildungspolitischen Gründen wieder aufgehoben.

Die heutige Auslegung des Begriffs «berufliche Erstausbildung» durch das kantonale Steueramt führt zu schwer nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen. Als Beispiel:

- Fall A: gymnasiale Maturität, mit oder ohne anschliessende Berufspraxisjahre, Studium egal welcher Ausrichtung an einer Hochschule, Unterstützung durch Eltern: Kinderabzug ja
- Fall B: Berufslehre und einige Jahre Berufspraxis, anschliessend Berufsmatur und Kant. Maturitätsschule für Erwachsene, Studium an einer Hochschule mit Bezug auf berufliche Grundbildung und Berufstätigkeit, ebenfalls Unterstützung durch Eltern: Kinderabzug nein.

In zahlreichen Branchen und Berufsfeldern ist der Abschluss einer beruflichen Grundbildung heute keine ausreichende Grundlage mehr für eine längerfristig erfolgreiche Berufstätigkeit, sondern eben breit angelegte «Grundbildung», die mit einer Spezialisierung auf der tertiären Stufe faktisch erst zu einem Beruf führt. Darum heisst sie auch nicht «Berufsausbildung». Auf diversen Rechtsgebieten wurde diesem Umstand sowie die Durchlässigkeit im Bildungssystem zwischen den andersartigen, aber gleichwertigen Wegen (beruflich vs. schulisch) Rechnung getragen, zuletzt in der im Abschluss befindlichen Stipendienreform des Kanton Zürich.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Erachtet der Regierungsrat die heutige Auslegung des Begriffs «Erstausbildung» noch als zeitgemäss
 - angesichts der Durchlässigkeit des Bildungssystems,
 - angesichts arbeitsmarktrechtlicher Realitäten (Arbeitsmarkt- und Entwicklungschancen von Arbeitnehmer/innen ohne tertiäre Fortsetzung ihres Ausbildungsweges),
 - angesichts wirtschaftspolitischer Erfordernisse (Anforderungen an den Bildungsstand der Arbeitskräfte im Wirtschaftsraum Zürich, Fachkräftemangel)?
- 2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die steuerrechtliche Ungleichbehandlung von Eltern in Bezug auf den Kinderabzug im Fall A bzw. im Fall B?
- 3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Benachteiligung von Eltern, die ihre Kinder auf den berufsbildenden Weg schicken, gegenüber dem vollschen Weg?
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, Schritte zu einer bildungsfreundlicheren Ausgestaltung des steuerrechtlichen Kinderabzuges in die Wege zu leiten?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 34 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) können abgezogen werden: «als Kinderabzug: für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je Fr. 9000. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 31 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.»

Nach Lehre und Rechtsprechung ist bei der Beurteilung, wann bzw. bis wann volljährige Kinder nach § 34 Abs. 1 lit. a StG noch «in der beruflichen Erstausbildung stehen», an die zivilrechtliche Praxis zu Art. 277 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) anzuknüpfen (vgl. das Urteil des Verwaltungsgerichts SB.2012.00131, vom 9. November 2012, Erw. 3.2.1; www.vgrzh.ch). Dies gilt auch für die ähnliche Regelung zum Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer (Art. 35 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz

vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [SR 642.11]); im Kreisschreiben Nr. 30 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21. Dezember 2010 (betreffend «Ehepaar- und Familienbesteuerung ...») wird zum «Kinderabzug für volljährige Kinder in beruflicher oder schulischer Ausbildung» bei der direkten Bundessteuer ebenfalls auf Art. 277 Abs. 2 ZGB verwiesen (Ziff. 10.3 des Kreisschreibens).

Nach Art. 277 Abs. 2 ZGB haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für den Unterhalt des volljährigen Kindes aufzukommen, bis eine angemessene Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Eine Unterhaltspflicht der Eltern nach Art. 277 Abs. 2 ZGB besteht lediglich für eine berufliche Ausbildung (Erst- bzw. Grundausbildung). Ob der Anspruch auf eine angemessene Ausbildung auch Zweit- bzw. Zusatzausbildungen umfasst, hängt von den konkreten Umständen ab, insbesondere von den getroffenen Absprachen, der Zumutbarkeit und vom tatsächlichen Ausbildungsgang. Dabei muss erstens die Weiterbildung die Grundausbildung erweitern oder vertiefen oder diese zwingend oder alternativ voraussetzen und zweitens muss zwischen Erst- und Zweit- bzw. Zusatzausbildung ein enger Zusammenhang bestehen.

Im erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. November 2012 wurde der Kinderabzug für einen Sohn gewährt, der, nach einer Grundausbildung als Landschaftsgärtner, dem Erwerb der Erwachsenenmatur und einem Sprachaufenthalt, ein Landschaftsarchitekturstudium an einer Fachhochschule aufnahm. Das Verwaltungsgericht hielt es aufgrund der konkreten Verhältnisse als erwiesen, dass es sich beim Landschaftsarchitekturstudium um die Verwirklichung eines vor der Volljährigkeit angelegten Lebensplans handle. Zwischen der Grundausbildung als Landschaftsgärtner und dem Landschaftsarchitekturstudium wurde somit – unter Würdigung der konkreten Verhältnisse – ein enger Zusammenhang angenommen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. November 2012, dem in der Praxis der zürcherischen Steuerbehörden zu folgen ist, berücksichtigt damit auch den berufsbildenden Weg. Allerdings kann die Beurteilung, ob es sich bei der Zweit- bzw. Zusatzausbildung um die Verwirklichung eines vor der Volljährigkeit angelegten Lebensplans handelt bzw. ein enger Zusammenhang zur Erstausbildung besteht, immer nur aufgrund der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles erfolgen.

Zu Frage 2:

In der Begründung der Anfrage werden als Beispiel zwei Fälle erwähnt: «Fall A: gymnasiale Maturität, mit oder ohne anschliessende Berufspraxis, Studium egal welcher Ausrichtung an einer Hochschule, Unterstützung durch Eltern: Kinderabzug ja

Fall B: Berufslehre und einige Jahre Berufspraxis, anschliessend Berufsmatur und Kant. Maturitätsschule für Erwachsene, Studium an einer Hochschule mit Bezug auf berufliche Grundbildung und Berufstätigkeit, ebenfalls Unterstützung durch Eltern: Kinderabzug nein.»

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. November 2012 lässt sich aufgrund der vorliegenden Angaben nicht ein für alle Mal festlegen, ob im Fall A oder B der Kinderabzug zu gewähren ist oder nicht. Es kommt vielmehr auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles an. Sofern im Fall A etwa eine langjährige Berufspraxis dazu geführt hat, dass ein Kind definitiv über die entsprechenden Fähigkeiten verfügt, die ihm die Ausübung einer angemessenen beruflichen Tätigkeit erlauben, so kann später kein Kinderabzug mehr gewährt werden, wenn erst nach Jahren ein Hochschulstudium aufgenommen wird, zwischen dem und der bisherigen beruflichen Tätigkeit kein enger Zusammenhang besteht. Wenn anderseits im Fall B sich die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles so gestalten, dass auf die Verwirklichung eines vor der Volljährigkeit angelegten Lebensplans bzw. eine gewisse Kontinuität im Sinne einer Erweiterung und Vertiefung zur bestehenden Ausbildung zu schliessen ist, kann der Kinderabzug gewährt werden. Weitere Voraussetzung ist stets, dass die Eltern den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreiten.

Zu Frage 3:

Da bei der Beurteilung des Kinderabzugs für volljährige Kinder an die zivilrechtliche Unterstützungspflicht gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB anzuknüpfen ist, werden alle Eltern, im Rahmen von Art. 277 Abs. 2 ZGB, gleich behandelt. Dass es hin und wieder zu Abgrenzungsproblemen kommen mag, liegt in der Natur der Sache.

Zu Frage 4:

Nach dem Gesagten tragen die zürcherischen Steuerbehörden dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. November 2012 Rechnung. So wurde dieses Urteil etwa anlässlich des diesjährigen Jahreskurses des Verbandes der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich mit den Mitarbeitenden dieser Ämter ausführlich besprochen. Es besteht kein Grund, eine andere Praxis einzuschlagen, zumal auch das erwähnte Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung für den Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer auf Art. 277 Abs. 2 ZGB verweist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi